

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

IV

Herausgegeben von  
HELMUT COING  
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1972

## Christian Thomasius und die Abschaffung der Folter

Neben seinem Kampf gegen die Hexenverfolgung<sup>1</sup> ist es vor allem der Kampf gegen die Folter, der Christian Thomasius (1655–1728) als mutigen Aufklärer und Reformers über die Grenzen seines Landes hinaus berühmt gemacht hat. Insbesondere die Abschaffung der Folter in Preußen durch Friedrich den Großen unmittelbar nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1740<sup>2</sup> wird gemeinhin als Folge und damit Verdienst der Thomasius zugeordneten Dissertation „De tortura ex foris Christianorum proscibenda“ von 1705 angesehen<sup>3</sup>.

## I.

Allerdings sind bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Zweifel laut geworden, ob Thomasius tatsächlich als Autor dieser Dissertation angesehen werden kann. Diese Zweifel stützen sich auf einen Brief vom 15. Juni 1705, den Thomasius vor der mündlichen Disputation<sup>4</sup> an den Respondenten Martin Bernhardt geschrieben hat, und der später zusammen mit der Dissertation veröffentlicht wurde<sup>5</sup>. Da sich Thomasius in diesem Brief zwar dem Urteil

<sup>1</sup> Vor allem mit der Diss. *De crimine magiae* aus dem Jahre 1701. — Näheres dazu bei M. FLEISCHMANN, *Christian Thomasius*, Halle 1931, S. 129 ff., insbes. S. 134, Fußn. 2.

<sup>2</sup> Durch Kabinettsordre vom 3. Juni 1740. — Ausgenommen von dem Verbot der Folter waren allerdings Majestätsbeleidigung, Landesverrat und Massenmord. Außerdem unterblieb auf Empfehlung des Kriminalkollegiums die öffentliche Bekanntmachung der Abschaffung der Folter, um den Beschuldigten keinen Anreiz zu hartnäckigerem Leugnen zu bieten. Erst durch zwei weitere Kabinettsordres vom 27. Juni und vom 4. August 1754 wurde die Folter für sämtliche Straftaten abgeschafft. — Wegen der weiteren Einzelheiten vgl. R. KOSER, *Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte*, hrsg. von A. NAUDÉ, 6. Bd. 2. Hälfte, 1893, S. 233 ff.; MORSCHER, *Der Kampf um die Abschaffung der Folter*, Gießen 1926, insbes. S. 31 ff.

<sup>3</sup> E. WOLF, *Große Rechtsdenker*, 4. Aufl. Tübingen 1963, S. 412; R. LIEBERWIRTH in der von ihm besorgten Neuausgabe und Übersetzung der Diss. über die Folter (Christian THOMASII, *Über die Folter, Untersuchungen zur Geschichte der Folter*, Weimar 1960) S. 7 f.; vgl. auch WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. 1967, S. 316.

<sup>4</sup> Die am 22. Juni 1705 stattfand.

<sup>5</sup> Vgl. die 1. Ausg. der Diss. von 1705, die auch Grundlage für die Neuausg. LIEBERWIRTHS (oben Fußn. 3) war. Dort ist der Brief auf den S. 188 ff. wiedergegeben und übersetzt.

des Kandidaten über die Folter anschließt, wonach sie unbillig sei und sich für einen christlichen Staat nicht zieme, hinsichtlich ihrer Abschaffung aber Bedenken anmeldet und deswegen in dieser Frage zu einem „non liquet“ gelangt, spricht ihm Karl Biedermann die Autorenschaft an dieser Arbeit ab<sup>6</sup>. Wegen der in dem Brief gemachten Vorbehalte könne man nicht anders, als Thomasius in diesem Punkte einer zu weit getriebenen Rücksichtnahme auf das Bestehende anzuklagen, wobei er allerdings einen seiner berühmtesten Zeitgenossen, nämlich Leibniz, zum Mitschuldigen habe<sup>7</sup>.

Biedermanns Zweifel an Thomasius' Antorenschaft stießen zwar allgemein auf Ablehnung, aber ohne daß man sich eigentlich um eine Erklärung für den doch offenkundigen Widerspruch zwischen dem thomasischen Brief und der uneingeschränkten Forderung der Dissertation nach Abschaffung der Folter<sup>8</sup> bemüht hätte<sup>9</sup>. Einzig Landsberg<sup>10</sup> geht näher auf das Verhältnis zwischen Brief und Dissertation ein. Er hält es für einen geschickten Kunstgriff, wenn Thomasius in der Dissertation den Respondenten im eigenen Namen sprechen lasse, um dann in dem Brief seine praktischen Bedenken geltend zu machen. Dies geschehe offenbar, „um die Kraft der Entwicklung in der eigentlichen Dissertation durch Einmischung jener Bedenken . . . nicht zu brechen“. Wenn auch möglicherweise einzelne Wörter von dem Respondenten stammten – was aber keineswegs sicher sei –, so rühre die Arbeit jedenfalls sachlich völlig von Thomasius her. Der Gegenmeinung wirft Landsberg schließlich vor, sie habe „keine Vorstellung von dem damals absolut herrschenden Verhältnis zwischen praeses und respondens“<sup>11</sup>.

Die neuere Thomasius-Forschung hat keine zusätzlichen Erkenntnisse gebracht; vielmehr stützt sie sich auf Landsbergs Argumentation. So hat etwa

<sup>6</sup> Karl BIEDERMANN, Deutschland im 18. Jahrhundert, Bd. II Teil 1, Nachdr. d. 2. Aufl. Leipzig 1880 Aalen 1969, S. 374 f.

<sup>7</sup> BIEDERMANN, a.a.O. S. 374.

<sup>8</sup> Vgl. vor allem den Schlußsatz der Diss., Kap. II § 11: „Ex hisce itaque assertis sufficienter constare autumo illud, quod in rubro huius dissertationis affirmarvi torturam nempe tamquam rem irreligiosam, iniustam, et iuri divino ac naturali contrariam ex foris Christianorum longissime proscribendam esse.“ (Ausg. LIEBERWIRTH, S. 186).

<sup>9</sup> Typisch etwa KOSER, a.a.O. (oben Fußn. 2) S. 236 Fußn. 1: „Daß die unter Thomasius' Vorsitz verteidigte Dissertation von Bernhardi De tortura ex foris Christianorum proscribenda . . . trotz des Vorbehaltes, den Thomasius in seinem offenen Schreiben an den Doktorandus gemacht hat, auf die Rechnung des Lehrers und nicht des Schülers zu setzen ist, kann doch nicht in Zweifel gezogen werden.“

<sup>10</sup> STINTZING-LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft III. 1, Nachdr. d. Ausg. München u. Leipzig 1898 Aalen 1957, Text S. 95, Noten S. 54.

<sup>11</sup> STINTZING-LANDSBERG, a.a.O., Noten S. 54.

Lieberwirth in seiner ausgezeichneten Thomasius-Bibliographie<sup>12</sup> keine Bedenken, Thomasius als den Autor der Dissertation anzusehen, wobei er sich auf den kurzen Hinweis beschränkt, mit Recht halte Landsberg Thomasius' Vorgehen für einen geschickten Kunstgriff, „da Thomasius wohl nicht nur der geistige Vater jener Disputation war, sondern mehr“<sup>13</sup>. Und obwohl in der von Lieberwirth besorgten Neuausgabe jener Dissertation<sup>14</sup> auch Thomasius' Brief mit abgedruckt ist, hält es der Herausgeber nicht für erforderlich, zumindest mit einem kurzen Hinweis die Bedenken zu zerstreuen, die einem unbefangenen Leser bei der Lektüre jenes Briefes kommen könnten. Nach der heute allgemein herrschenden Überzeugung scheint es also ausgemacht zu sein, daß Thomasius als der Autor dieser berühmten Dissertation anzusehen ist<sup>15</sup>.

## II.

Bedenkt man die Eigenheiten des Promotionsverfahrens zu Thomasius' Zeit, so kann in der Tat kein Zweifel darüber bestehen, daß grundsätzlich der Präses und nicht der Respondent der Verfasser der jeweiligen Dissertation war. Entscheidende Voraussetzung für die Erlangung eines akademischen Grades war nämlich die öffentliche mündliche Verteidigung der Thesen, die in einer schriftlich vorliegenden Arbeit aufgestellt worden waren. Bildete somit diese mündliche „disputatio“ den eigentlichen Schwerpunkt des Verfahrens, so überließ der Respondent deren Vorbereitung gewöhnlich dem Präses (seinem Doktorvater). Diese Vorbereitung bestand im wesentlichen in der sorgfältigen schriftlichen Ausarbeitung der zu verteidigenden Thesen in Form einer Abhandlung<sup>16</sup>.

Aber selbst diese mündliche Verteidigung war zu jener Zeit teilweise zu einer Farce geworden. Das zeigt eine ebenso amüsante wie aufschlußreiche Beschreibung, die gerade Thomasius von den öffentlichen Disputationen zur Erlangung eines akademischen Grades gibt<sup>17</sup>. Er erklärt, selbst die Vertei-

<sup>12</sup> LIEBERWIRTH, Christian Thomasius, Sein wissenschaftliches Lebenswerk, eine Bibliographie, Weimar 1955.

<sup>13</sup> LIEBERWIRTH, a.a.O. (Fußn. 12) S. 87 Nr. 180, vgl. auch Nr. 181.

<sup>14</sup> Vgl. oben Fußn. 3.

<sup>15</sup> So findet sich nur bei E. WOLF, a.a.O. (Fußn. 3) S. 412 Fußn. 129 ein kurzer Hinweis auf den Streit um die Autorenschaft, während beispielsweise WIEACKER, a.a.O. (Fußn. 3) S. 316 ohne weiteres von Thomasius als Autor ausgeht.

<sup>16</sup> Vgl. LIEBERWIRTH, Bibliographie, S. 3; STINTZING, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft II, München u. Leipzig 1884, S. 28.

<sup>17</sup> THOMASIIUS, Programma invitatorium ad audiendas disputationes super celeberrimo

digung der Arbeit überlasse der Respondent „in seiner Bescheidenheit“ dem Präses. Verstehe man das Wort „Autor“ richtig, so liege außerdem durchaus keine Fälschung darin, daß sich der Respondent auf dem Titelblatt der Disputation als Autor nenne, obwohl er kein Wort von ihr geschrieben, ja sie nicht einmal verstanden habe. Denn: „*autor est qui autor fuit, ut praeses disputationem conscriberet*“<sup>18</sup>.

Landbergs Hinweis, diejenigen, die Thomasius' Autorenschaft an der Dissertation „*De tortura ex foris Christianorum proscribenda*“ bezweifelten, hätten keine Vorstellung von dem Verhältnis zwischen Präses und Respondent, scheint also berechtigt zu sein. Daß aber durchaus auch Ausnahmen vorkommen konnten, zeigt Landsberg selbst. Bei der Darstellung von Thomasius' Studienjahren weist er nämlich ausdrücklich darauf hin, daß Thomasius seine *disputatio pro licentia* mit dem Titel „*De jure circa frumentum*“ von 1678 selbst in Leipzig „unter Benutzung der Bibliothek seines großen Gönners, des Bürgermeisters Friedr. Falkner“, angefertigt habe<sup>19</sup>. Die Arbeit stammt also nicht von dem Präses Samuel Stryk (1640–1710), was aber nicht hinderte, daß diese Arbeit in dessen Gesamtwerk veröffentlicht wurde<sup>20</sup>.

Allein diese Möglichkeit, daß eine Dissertation bisweilen auch von dem Respondenten selbst verfaßt wurde, rechtfertigt es, sich zunächst einmal näher mit dem Inhalt des Briefes auseinanderzusetzen, den Thomasius an Martin Bernhardi geschrieben hat.

### III.

Thomasius weist eingangs darauf hin, daß das Recht der freien Meinungsäußerung an den Universitäten mit ihren vielfältigen Meinungsverschiedenheiten nicht nur den Professoren, sondern auch den Kandidaten bei Inaugural-Dissertationen zukomme. Nach dem Hinweis, daß bereits Johannes Graevius im Jahre 1624<sup>21</sup> die Abschaffung der Folter gefordert habe, der

Autore de ratione Status, et adiunctis quaestionibus Historico-Philosophico-Iuridicis (1693) in: *Programmata Thomasia*, Halle u. Leipzig 1724, Nr. XI, S. 229 ff.

<sup>18</sup> THOMASIVS, a.a.O. (Fußn. 17) S. 231.

<sup>19</sup> STINTZING-LANDSBERG, a.a.O., Noten S. 47.

<sup>20</sup> SAMUEL STRYK, *Opera omnia*, Bd. 10 Disp. 20 (Ausg. Florenz 1840, Sp. 575 ff.) — Aus dem „*praefamen*“ der Diss. (a.a.O., Sp. 575 f.) ergibt sich übrigens, daß Thomasius die Arbeit tatsächlich selbst unter Benutzung der Falkner'schen Bibliothek in Leipzig verfaßt hat.

<sup>21</sup> GRAEVIUS, ein arminianischer Prediger, verfaßte 1620 im Gefängnis von Amsterdam sein „*Tribunal reformatum, in quo sanioris et tutioris iustitiae via judici Christiano in processu criminali commonstratur, rejecta et fugata tortura*“, erschienen Hamburg 1624.

Respondent Bernhardi also durchaus ein Vorbild habe, folgt der bedeutsame Satz:

„Cum vero tota haec disputatio Tua sit, non mea, patieris, ut paucis mentem meam de hoc negotio aperiam, ne, quod alias non solet esse infrequens, aliena doctrina tamquam mea allegetur“<sup>22</sup>.

Sodann betont auch Thomasius den unchristlichen und unbilligen Charakter der Folter und hält ihre Abschaffung für wünschenswert, aber nur

„... in quantum regulae prudentia(e) permittunt. Utrum vero ita simpliciter consuli debeat rectoribus rerum publicarum Christianarum, ut torturam ad imitationem Anglorum aliorumve populorum exterminent, subsisto.“

Seine Bedenken erläutert Thomasius an dem Bild eines schwerkranken Körpers, dem nicht jede der Krankheit entgegengesetzte Medizin unterschiedslos verabreicht werden könne. Wie vielmehr die Ärzte körperliche Verfassung, Alter usw. zu beachten hätten, so müßten auch Politiker und Rechtsgelehrte vor Abschaffung der Folter bedenken, ob damit nicht andere Fehler, an denen die christlichen Staaten ebenfalls krankten, verstärkt würden und somit schlimmerer Schaden zu befürchten sei. Thomasius bezweifelt zudem, ob diejenigen Staaten, die keine Folter anwendeten, glücklicher seien, da etwa Kenner des englischen Prozesses wüßten, daß dort häufig durch bestochene Zeugen belastete Angeklagte ohne Geständnis unschuldig verurteilt würden<sup>23</sup>.

Wenn Thomasius abschließend in der Frage der Abschaffung der Folter zu einem „non liquet“ gelangt, so verbindet er dies mit dem Hinweis, daß dies kein endgültiges Urteil sein solle, er sich vielmehr zu anderer Zeit weitere Gedanken darüber machen werde<sup>24</sup>.

#### IV.

Nach dem Wortlaut dieses Briefes ist Thomasius unstreitig nicht der Verfasser der Dissertation, ja er ist wegen der von ihm geäußerten Vorbehalte nicht einmal als ihr geistiger Vater anzusehen. Es bleibt aber der Zweifel, ob dies nicht doch nur ein geschickter Kunstgriff, ein vorsichtiges Taktieren in einer brisanten Frage ist, wie Landsberg meint.

<sup>22</sup> De tortura, Ausg. LIEBERWIRTH, S. 188.      <sup>23</sup> a.a.O. S. 190.

<sup>24</sup> a.a.O. S. 190: „Alii igitur tempori servo ultiores meditationes ea de re, quod et Tuo forte in secundis curis facies. Neque enim ista dubia tanta esse praedico, ut non possint forte aliis consiliis posterioribus emendari, aut plane tolli.“

Zur Lösung dieser Streitfrage trägt nicht unwesentlich Thomasius' Hinweis bei, er werde sich auch in Zukunft Gedanken über die Folter machen. Es findet sich nämlich in einem späteren Werk tatsächlich eine erneute Auseinandersetzung mit der Folter und deren Abschaffung. Bei diesem Werk handelt es sich um seine

„Notae ad singulos Institutionum et Pandectarum titulos varias Iuris Romani antiquitates imprimis usum eorum hodiernum in foris Germaniae ostendentes in usum Auditorii Thomasiani, Halae Magdeburgicae 1713“<sup>25</sup>.

Acht Jahre nach der Dissertation über die Folter nimmt Thomasius hier zur Folter wie folgt Stellung:

Notae ad D. 48. 18., p. 371:

„De moralitate torturae conf. . . peculiarem dissertationem inauguralem, sub praesidio meo habitam, cui tamen jungenda epistola mea ad Respondentem. Paucis ita tenendum. In republica sana ut Hebraeorum, antiquorum Germanorum etc. nullus locus torturae. Ubi ergo recepta est, est indicium reipublicae valde aegrotantis, et dubium, annon melioribus remediis possit obveniri istis naevis, ad quos tollendos tortura adhibetur.“

und p. 372 bei dem Randtitel „An in Germania abroganda?“:

„Interim postquam torturae usus in Germania tamdiu viguit, non facile properandum ad ejus abrogationem, per rationes allegatas in epistola citata.“

Thomasius nimmt hier also einmal allgemein und dann gerade bei der Frage, ob die Folter in Deutschland abzuschaffen sei, ausdrücklich auf seinen Brief an den Respondenten Bernhardi Bezug. An seiner Einstellung hat sich demnach nichts geändert und seine Bedenken gegen die Abschaffung der Folter bestehen fort. Durch diese Bezugnahme auf den Brief wird vor allem mit aller wünschenswerten Deutlichkeit klar, daß es sich hier keineswegs nur um ein vorsichtiges Taktieren<sup>26</sup> handelt, sondern daß es Thomasius ernst ist mit seinen Bedenken und daß ihn die für die Abschaffung der Folter geltend gemachten Argumente der Dissertation auch jetzt noch nicht überzeugt haben.

Daß Thomasius keinesfalls als Autor dieser Dissertation angesehen werden kann, ergibt sich auch aus folgendem. Thomasius trägt nämlich dem Um-

<sup>25</sup> Vgl. dazu STINTZING-LANDSBERG III. 1 Text S. 99 u. Noten S. 60; LIEBERWIRTH, Bibliographie S. 109 Nr. 255; LUIG, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, Ius Commune I, 1967, S. 205 ff.

<sup>26</sup> So STINTZING-LANDSBERG III. 1 Text S. 95.

stand, daß er die unter seinem Vorsitz durchgeführten Disputationen in der ganz überwiegenden Mehrzahl selbst schriftlich ausgearbeitet hat, durchaus Rechnung, indem er in den „Notae“ etwa wie folgt auf diese Arbeiten Bezug nimmt: „. . . docui in dissert. de uso practico doctrinae de culp. praestat. c. l. § 25“<sup>27</sup>; „. . . contrarium . . . probavi peculiari disputatione de origine processus inquisitorii“<sup>28</sup>. Bei der oben wiedergegebenen Bezugnahme auf die Dissertation „de tortura proscribenda“ spricht er im Gegensatz dazu nur von der „peculialis dissertatio inauguralis, sub praesidio meo habita“.

## V.

An dieser indifferent-skeptischen Haltung gegenüber der Forderung nach Abschaffung der Folter hat sich bei Thomasius zeitlebens nichts geändert. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß er seinen Brief an Bernhardi in die 1724, also vier Jahre vor seinem Tode erschienenen „Programmata Thomasiana“ hat aufnehmen lassen<sup>29</sup>. Hätte Thomasius inzwischen seine Meinung geändert, so dürfte er sich wohl kaum zu einer erneuten Veröffentlichung entschlossen haben.

Im übrigen bestätigen auch die äußeren Umstände in Preußen, daß es sich bei dem Brief keinesfalls um einen geschickten Kunstgriff und ein vorsichtiges Taktieren handeln kann. Es sind nämlich keine Gründe ersichtlich, die gerade den sonst doch recht unbekümmert agierenden Thomasius zu einem derartigen Vorgehen hätten veranlassen können. Wie Thomasius selbst bemerkt<sup>30</sup>, handelt es sich bei der Forderung nach Abschaffung der Folter keineswegs um eine völlig neue oder gar revolutionäre Forderung; die Erörterung in einem Standardwerk wie Stryk's *Usus modernus* zeigt vielmehr, daß diese Frage zu Beginn des 18. Jahrhunderts allgemein diskutiert wurde<sup>31</sup>. Thomasius mußte also nicht etwa erst allmählich den Boden für eine völlig neue Idee vorbereiten.

Zudem wirkte sich diese Diskussion schon zu Thomasius' Lebzeiten auch politisch aus. So wurde in einem preußischen Edikt vom 13. Dezember 1714

<sup>27</sup> Notae ad D. 17.1., p. 193; — zu der hier angesprochenen Diss. vgl. LIEBERWIRTH, Bibliographie, S. 87 Nr. 178.

<sup>28</sup> Notae ad D. 48.18., p. 372; — dazu LIEBERWIRTH, a.a.O., S. 104 Nr. 235.

<sup>29</sup> Programmata Thomasiana, Halle u. Leipzig 1724, Nr. XXVII S. 576 ff. — Vgl. LIEBERWIRTH, a.a.O., S. 142 ff. Nr. 299.

<sup>30</sup> vgl. oben Fußn. 21.

<sup>31</sup> *Usus modernus*, § 1 zu D. 48.18. (*Opera omnia*, Bd. 15, Sp. 1267 f.)



bestimmt, daß dem König jedes Urteil, das auf Folterung erkennt, und jedes Todesurteil in Hexensachen persönlich zur Bestätigung vorzulegen sei<sup>32</sup>. Bedenken gegen die Folter und die Ermahnung zu größter Sorgfalt und Behutsamkeit bei ihrer Anwendung finden sich auch in § 1 der „Criminalordnung vor die Chur- und Neumark“ vom 8. Juli 1717 und im IV. Buch, Titel II, Art. 2, des verbesserten Landrechts von 1721<sup>33</sup>. Warum Thomasius noch 1724 bei der Neuveröffentlichung des Briefes zu „Kunstgriffen“ genötigt gewesen sein sollte, ist unter diesen Umständen nicht recht einzusehen.

## VI.

Thomasius zeigt damit gegenüber der Forderung nach Abschaffung der Folter eine ähnlich reservierte Haltung wie gegenüber den Bestrebungen nach einer Kodifikation des geltenden Rechts. Es kommt nicht von ungefähr, wenn sich Thomasius gerade im Zusammenhang mit den Kodifikationsbestrebungen zur Erläuterung seines Standpunktes ebenfalls des Bildes von dem schwerkranken Körper bedient, dem durch eine an sich taugliche, aber ohne Vorbedacht verabreichte Medizin leicht noch schwererer Schaden zugefügt werden könne<sup>34</sup>.

Als Ergebnis des Beitrages kann daher festgehalten werden, daß Thomasius weder als Autor der Dissertation über die Folter noch als deren geistiger Vater angesehen werden kann. Wegen der in dem Brief an den Respondenten Bernhardi geäußerten Vorbehalte hat er sich zeitlebens gegenüber der Forderung nach Abschaffung der Folter unentschieden verhalten. Er zeigt sich in dieser Frage zwar als ein liberaler Geist, der auch Schüler mit abweichender Meinung zu Wort kommen läßt, aber nicht als der aufklärerische Kämpfer, als der er berühmt geworden ist. Der heutigen Thomasius-Forschung dagegen bleibt es, seine Bitte zu beherzigen, „ne, quod alias non solet esse infrequens, aliena doctrina tanquam mea allegetur“<sup>35</sup>.

<sup>32</sup> FLEISCHMANN, a.a.O., (Fußn. 1) S. 136.

<sup>33</sup> Wiedergegeben bei MORSCHER, a.a.O., (Fußn. 2) S. 31.

<sup>34</sup> Notae, Praefatio Nr. 5. — Vgl. ferner die bei LIEBERWIRTH, Bibliographie, S. 123 Nr. 276 angegebene spezielle Diss. zu diesem Thema.

<sup>35</sup> De tortura, Ausg. LIEBERWIRTH, S. 188.